

Sachbearbeitung      Finanzverwaltung

Datum                      26.10.2021

Geschäftszeichen

Vorberatung              Verwaltungsausschuss      nicht öffentlich              Sitzung am 09.11.2021

Beschlussorgan          Gemeinderat                      öffentlich                      Sitzung am 15.11.2021

BV 142/2021

---

Betreff:                      **Änderung der Hundesteuersatzung - Erhöhung der Hundesteuer**

Anlagen:                    Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

### **Beschlussvorschlag**

1. Die Beträge für die Hundesteuer werden ab 01.01.2022 wie folgt geändert:
  - Ersthund                      96 €
  - Jeder weitere Hund      192 €
2. Die Änderung der Hundesteuersatzung wird vom Gemeinderat beschlossen.

Janina Rodi

Achim Gaus  
Bürgermeister



## 1. Finanzielle Auswirkungen

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

ja  nein

**Auswirkungen auf den Stellenplan:**

ja  nein

---

### Steuersätze:

Ersthund: 96 € (bisher 72 €)

Jeder weitere Hund: 192 € (bisher 144 €)

Jährlicher Mehrertrag bei der Hundesteuer:

+ 14.900 €

## 2. Sachdarstellung

Die Hundesteuer ist eine Gemeindesteuer, mit der das Halten von Hunden besteuert wird. Steuern sind öffentlich-rechtliche Abgaben, denen keine bestimmte Leistung (wie etwa das Reinigen der Straßen von Hundekot) gegenübersteht. Die Hundesteuer zählt zu den Aufwandsteuern. Neben dem Einnahmezweck verfolgt die Hundesteuer auch als kommunale Lenkungsabgabe den ordnungspolitischen Zweck, die Zahl der Hunde im Gemeindegebiet zu begrenzen. Ziel der Hundesteuer ist die Eindämmung der Hundehaltung und der damit verbundenen Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit (Verschmutzung von Gehwegen, Kinderspielplätzen, Parkanlagen und anderen öffentlichen Einrichtungen durch Hundekot, Gefährdung von Kindern, Fußgängern und Radfahrern, die von Hunden angefallen und verletzt werden können, Lärmbelästigung durch Gebell in Wohngebieten usw.).

Die Hundesteuer für jeden „Erst“-Hund beträgt derzeit 72 €. Für jeden weiteren Hund werden 144 € an Steuer erhoben. Diese Beträge wurden zuletzt zum 01.01.2014 angepasst.

Nachdem der städtische Haushalt in den Jahren 2020 und 2021 einen Fehlbetrag von 1,7 Mio. € bzw. 1,5 Mio. € ausgewiesen hat, deutet sich nach dem derzeitigen Planungsstand auch für den Haushalt 2022 ein Defizit im ordentlichen Ergebnis an. Neben der Ausschöpfung der Entgelte für unsere Leistungen (Gebühren) sind auch die sonstigen Einnahmen darauf zu überprüfen, ob diese in ihrer Höhe und Zielsetzung noch sachgerecht oder ggf. anzupassen sind.

In Erbach sind derzeit 539 steuerpflichtige Hunde, davon 485 als Ersthunde und 54 als weitere Hunde, gemeldet. Bei der letzten Anpassung 2013 verzeichnete Erbach 399 steuerpflichtige Hunde (+ 140 Hunde). Damit ist eine deutliche Zunahme im Bereich der Hundehaltung zu verzeichnen. Im Hinblick auf die Lenkungswirkung der Hundesteuer ist deshalb aus Sicht der Verwaltung eine Anpassung durchaus gerechtfertigt.

Ein Ärgernis, das in Zusammenhang mit Hunden auftritt, sind die „Hinterlassenschaften“ auf öffentlichen Wegen und Flächen. Auch die Landwirtschaft beklagt Verunreinigungen ihrer Wiesen und Äcker durch Hundekot.

Die Stadt Erbach hat seit langem an verschiedenen Standorten Tütenspender mit Entsorgungsmöglichkeiten eingerichtet, um diesen Problemen zu begegnen. Diese 27 Spender verursachen beim Bauhof einen

wöchentlichen Arbeitsaufwand von ca. 2-3 Stunden, da sie regelmäßig befüllt und geleert werden müssen. Der Verbrauch beläuft sich auf rund 120.000 Tüten pro Jahr.

Zusätzlich erhält jeder Hundehalter bei Neuanmeldung einen Hundekottütenspender mit Entsorgungstüten. Nachfülltüten werden im Bürgerbüro kostenlos abgegeben.

Die Verwaltung schlägt ab 01.01.2022 die folgenden neuen Steuersätze vor:

Ersthund: 96 € (bisher 72 €)  
 Jeder weitere Hund: 192 € (bisher 144 €)

Derzeit beläuft sich das Steueraufkommen auf insgesamt ca. 42.000 €/Jahr. Durch die Erhöhung rechnen wir mit Mehreinnahmen von jährlich 14.900 €.

Der Landesdurchschnitt beim Hundesteueraufkommen für 2020 wird vom statistischen Landesamt mit durchschnittlich 4,32 € je Einwohner angegeben. Die Spanne liegt dabei zwischen 1,44 € und 12,18 € je Einwohner. Erbach liegt nach der Erhöhung der Hundesteuer mit 4,13 € je Einwohner (bisher 3,05 €/Ew.) weiterhin unter dem Landesdurchschnitt.

In Anlehnung an die Mustersatzung des Gemeindetags werden folgenden Änderungen vorgenommen:

Auszug aus der Hundesteuersatzung Synopsis ( <b>Änderungen sind rot markiert</b> )	
Hundesteuersatzung vom 22. Oktober 2013	Geänderte Hundesteuersatzung
Auf Grund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie § 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Erbach am 21.10.2013 folgende Satzung beschlossen:	Auf Grund <b>von § 4</b> der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie § 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Erbach am 15.11.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Erbach (Hundesteuersatzung) vom 21.10.2013 beschlossen:
<p><b>§ 5 Steuersatz</b></p> <p>(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 72 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.</p> <p>(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 144 €, Steuerfreie Hunde § 6 sowie Hunde in einem Zwinger § 7 bleiben hierbei außer Betracht.</p>	<p><b>§ 5 Steuersatz</b></p> <p>(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund <b>96 €</b>. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.</p> <p>(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf <b>192 €</b>, <del>Steuerfreie Hunde § 6 sowie Hunde in einem Zwinger § 7 bleiben hierbei außer Betracht.</del> <b>Hierbei bleiben Hunde, die ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dienen und steuerfreie Hunde nach § 6 außer Betracht. Werden neben in Zwinger (§ 7) gehaltenen Hunden noch an-</b></p>

<p>(3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das zweifache des Steuersatzes nach Absatz 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.</p>	<p>dere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde im Sinne von Satz 1.</p> <p>(3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Zweifache des Steuersatzes nach Absatz 1 <del>Satz 1</del>. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.</p>
<p><b>§ 6 Steuerbefreiungen</b></p> <p>Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,</li> <li>2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.</li> </ol>	<p><b>§ 6 Steuerbefreiungen</b></p> <p>Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,</li> <li>2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.</li> <li>3. Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.</li> </ol>